

XVII. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 11. April 1866, die Ertheilung eines Privilegiums für den Württembergischen und Werkzeugmacher August Schellhorn in Krustadt auf ein von ihm erfundenes Werkzeug zum Einspannen von Holzstücken auf der Hobelbank (Schnellspanner) betreffend.

Mit höchster Genehmigung Sorenissimus ist dem Württembergischen und Werkzeugmacher August Schellhorn in Krustadt ein Privilegium auf ein von ihm erfundenes Werkzeug zum Einspannen von Holzstücken auf der Hobelbank (Schnellspanner) in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, dieses von ihm erfundene Instrument herzustellen. Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der, nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstliche Regierung macht solches zur allgemeinen Nachricht hiermit öffentlich bekannt.

Krustadt, den 11. April 1866.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

v. Vertrab.

R. A. Vater.

XVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. April 1866, den Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.

Nachdem der nachstehend abgedruckte Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und der freien Hansestadt Bremen, die Fortdauer des